



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

10.03.2020
Nr. 36/2020
Seite 234 - 238

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Chemieingenieurwesen an der FH
Münster vom 09. März 2020



**Fachbereich
Chemieingenieurwesen**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Chemieingenieurwesen an der FH Münster vom 09. März 2020

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Chemieingenieurwesen an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	3
§ 4 Weitere Befragungen.....	4
§ 5 Externe Studiengangsevaluation.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Chemieingenieurwesen befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Für die Sicherstellung der systematischen Durchführung und die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen ist das Dekanat zuständig. Alle Module werden in einem Turnus von 3 Jahren evaluiert.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die Dekanin/den Dekan, die/den QM-Beauftragte/n oder den Fachbereichsrat zu wenden.
- (3) Mindestens der erste Lehrauftrag einer oder eines Lehrbeauftragten wird durch die Studierenden evaluiert. Die Rechte der Studierenden bzw. der Dekanin/des Dekans gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen. Die Rechte der Studierenden bzw. der Dekanin/des Dekans gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.

§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich Chemieingenieurwesen befragt alle Absolventen direkt nach dem Studienende mit einem hochschulweiten Fragebogen, der bei Bedarf um einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.



§ 4

Weitere Befragungen

- (1) Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Maßnahmen durchgeführt: Curriculums-Workshop, Kohortenbefragung zum Studienverlauf.
- (2) Der Fachbereich Chemieingenieurwesen beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

Im Fachbereich Chemieingenieurwesen findet einmal jährlich eine studiengangsbezogene Evaluation durch einen Beirat statt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Evaluationsordnung des Fachbereiches Chemieingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Chemieingenieurwesen vom 07.02.2019 und 30.01.2020.

Münster, den 09. März 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski